

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

(zu § 44 Absatz 4 Satz 2 AwSV)

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage:	
O Wasserschutzgebiet, Schutzzone:	
O Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone:	
O Überschwemmungsgebiet:	
Sachverständigen-Prüfpflicht (§ 46 Absa	atz 2 und 3 AwSV)
O Bei Inbetriebnahme	Datum der Inbetriebnahmeprüfung:
O Regelmäßig wiederkehrend alle 2,5/ 5 Jahre	Nächste Prüfung: Nächste Prüfung:
	Nächste Prüfung:
Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV):	

O die Anlage ist <u>nicht</u> fachbetriebspflichtig O die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr Telefon: 112 (Umweltalarmbereitschaftsdienst)

Polizeidienststelle Telefon: 110

örtlich zuständige Behörde: 02151-86 2401 oder 02151-86 3333 (Umwelttelefon)

Stadt Krefeld - Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz Uerdinger Straße 202- 204, 47799 Krefeld

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

(zu § 44 Absatz 4 Satz 2 AwSV)

Ausfüllhilfe

Gesetzliche Grundlage: die Verordnung über Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die AwSV gilt für den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mit Inkrafttreten der AwSV am 01.08.2017 wurde ein einheitliches Merkblatt eingeführt, das bundesweit gilt. Mit diesem Merkblatt wird bei bestehenden und neuen Heizölverbraucheranlagen die sonst geforderte Betriebsanweisung ersetzt.

Das dauerhafte Anbringen des Merkblatts an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage ist somit seit dem 01.08.2017 verpflichtend.

Besondere örtliche Lage

Im Internet können Sie unter ELWAS-WEB (www.elwasweb.nrw.de) oder unter UVO-Umweltdaten vor Ort (www.uvo.nrw.de) einsehen, ob sich Ihre Anlage in einem Wasserschutzgebiet befindet. Hier erfahren Sie auch die genaue Schutzzone. Sie erhalten dort ebenfalls Auskunft darüber, ob Ihre Anlage in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet liegt. Alternativ können Sie sich dazu auch an die untere Wasserbehörde der Stadt Krefeld wenden.

Sachverständigen-Prüfpflicht

Zusätzlich zur eigenen Überwachung müssen einige Anlagen auch von einem Sachverständigen überprüft werden. Ob Ihre Anlage der Prüfpflicht durch einen Sachverständigen unterliegt, ergibt sich aus der Bauart (oberirdisch/unterirdisch), der Gefährdungsstufe (vgl. § 39 AwSV, abhängig vom Volumen und der Wassergefährdungsklasse) sowie ggf. der besonderen örtlichen Lage der Anlage.

Ermittlung der Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV

Volumen in Kubikmetern* oder Masse in Tonnen**	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in Rubikmetern oder wasse in Tormen	1	2	3
≤ 0,22 oder 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 oder 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D
* flüssige Stoffe, ** feste und gasförmige Stoffe	· 	•	·

Heizöl entspricht der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2.

Die Prüfzeitpunkte und ggf. die Prüfintervalle können in der Anlage 5 und 6 der AwSV eingesehen werden.

Art der Anlage	Prüfpflichten nach § 46 AwSV			
	Vor	Wiederkehrende	Prüfung bei	
	Inbetriebnahme	Prüfung	Stilllegung einer	
	oder nach		Anlage	
	wesentlicher			
	Änderung			
Heizölverbraucheranlagen	Alle	Alle	Alle	
mit unterirdischen	Gefährdungsstufen	Gefährdungsstufen	Gefährdungsstufen	
Lageranlagen		alle 5 Jahre		
Innerhalb von		Alle		
Wasserschutzgebieten		Gefährdungsstufen		
		alle 2 1/2 Jahre		
Heizölverbraucheranlagen	Gefährdungsstufe	Gefährdungsstufe	Gefährdungsstufe	
mit oberirdischen	B,C und D	C und D	C und D	
Lageranlagen		alle 5 Jahre		
Innerhalb von		Gefährdungsstufe	Gefährdungsstufe	
Wasserschutzgebieten		B, C und D	B,C und D	
		alle 5 Jahre		

Fachbetriebspflicht

Heizölverbraucheranlagen mit oberirdischen Lageranlagen mit einem Volumen > 1 m³ sowie alle Heizölverbraucheranlagen mit unterirdischen Lageranlagen dürfen nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb nach WHG (Wasserhaushaltsgesetz) errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Dies gilt auch für die zu diesen Heizölverbraucheranlagen gehörenden Anlagenteile.

Bitte beachten Sie, dass diese Betriebe verpflichtet sind, Ihnen bei Beauftragung unaufgefordert die Urkunde oder eine beglaubigte Kopie des gültigen Zertifikats als Fachbetrieb nach WHG vorzulegen.